

## Kreisjugendring ist seit 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig



Aufgrund der EU-Gesetzgebung sollte ab Januar 2021 die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gemäß §2b UStG erfolgen. Darunter fallen neben den Gemeinden und Städten auch die Jugendringe in Bayern.

Zwar ist die zwingende Einführung zuerst coronabedingt auf 2023 und nun aktuell auf 2025 verschoben worden, aber der Bayerische Jugendring hat die Option der Verschiebung auf 2025 nicht wahrgenommen. Und somit ist der KJR Straubing-Bogen genauso wie alle anderen Jugendringe in Bayern seit 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig.

### **Was bedeutet das für den Kreisjugendring?**

Natürlich erst einmal eine Menge zusätzlicher bürokratischer Abläufe; alle Preise bei Verleih, bei den Einrichtungen und bei den Musicalfahrten mussten angeglichen werden; monatliche Meldungen sind abzugeben und jeder Kauf, jede Rechnung und jeder Vorgang ist auf Umsatzsteuerrelevanz zu prüfen.

### **Anerkannte Träger der Jugendhilfe sind weiterhin von der Umsatzsteuer befreit.**

Eine gute Nachricht ist, dass anerkannte Träger der Jugendhilfe weiterhin von der Umsatzsteuer befreit sind. Diese bekommen die Rechnungen für die Buchung des Zeltplatzes oder des Jugendtagungshauses bzw. beim Ausleihen der Hüpfburg, des Gaudiwurms oder der Spielekiste weiterhin ohne Umsatzsteuer.

Eine Umsatzsteuer bezahlen müssen nun alle Institutionen, die nicht nach §4 UStG befreit sind und Leistungen des KJR in Anspruch nehmen. Für diese Vereine, Einrichtungen, Firmen oder auch Schulen bedeutet dies eine nicht unerhebliche Preissteigerung bei den Dienstleistungen des KJR.

Bei den KJR-eigenen Veranstaltungen fallen nur die Musicalfahrten unter die Umsatzsteuerpflicht, weil dies keine originäre Leistung der Jugendhilfe ist.